

II-1469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.613-9a/72

648 I.A.B.
zu 595/J.

Präs. am 28. Aug. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Die mir am 7. Juli 1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abg. z. NR E g g , H o r e j s , J u n g w i r t h , R e i n h a r t , W i l l e und Genossen, Z. 595/J-NR/1972, betreffend Wirtschaftskriminalität in Österreich, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

In Österreich sind bisher keine zusammenfassenden Untersuchungen bekanntgeworden, die nähere Ergebnisse über das Ausmaß der "Wirtschaftskriminalität" und der durch sie herbeigeführten Schäden in Österreich enthalten.

6 fecht

Der Begriff der "Wirtschaftskriminalität" ist als solcher unbestimmt und nicht genau abgrenzbar. Die Auffassungen darüber, welche Straftaten konkret dem Bereich der Wirtschaftsdelikte zuzuzählen sind, gehen in der Fachliteratur auseinander. Eine Hauptschwierigkeit der Erfassung und Abgrenzung der Wirtschaftsdelikte liegt darin, daß die strafrechtlichen Deliktstypen primär

-2-

auf das geschützte Rechtsgut und die Begehungsweise hin geordnet und definiert sind, während der Begriff der Wirtschaftskriminalität nach einer vielfach vertretenen Meinung eher auf den Täterkreis und auf die Funktion der strafbaren Handlung im Wirtschaftsleben hin orientiert ist.

Zu 2.:

Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene Kriminalstatistik unterscheidet bei den dem Deliktstypus nach in Betracht kommenden Straftaten nicht zwischen solchen, die als Wirtschaftsdelikte bezeichnet werden können, und anderen strafbaren Handlungen. Hinzukommt, daß die Kriminalstatistik bisher aus technischen Gründen jeweils erst nach mehreren Jahren veröffentlicht wird, worauf bereits aus anderem Anlaß verwiesen wurde. Eine frühere Veröffentlichung der kriminalstatistischen Daten ist nach der im Gang befindlichen Umstellung der Kriminalstatistik auf Datenverarbeitung zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Strafbestimmungen, die bei einer Betrachtung der Wirtschaftsdelikte nicht außer Acht gelassen werden dürfen, nicht dem gerichtlichen Strafrecht, sondern dem Verwaltungsstrafrecht zugehört (z.B. der weit überwiegende Teil der Verstöße gegen das Finanzstrafgesetz und gegen das Preistreibereigesetz).

Zu 3.:

Eine Zentralkartei für die "Wirtschaftskriminalität" besteht in Österreich nicht. Im Zuge der im Gange befindlichen Arbeiten zu einer grundlegenden

-3-

Reform der Kriminalstatistik in Österreich werden jedoch auch Überlegungen darüber angestellt, in welcher Weise die Wirtschaftskriminalität in Zukunft statistisch klarer erfaßt werden könnte. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt ein mehrjähriges praxisorientiertes kriminalsoziologisches Forschungsprogramm zu fördern, für das sich ein Team von einschlägig ausgebildeten Wissenschaftern zur Verfügung gestellt hat. Im Rahmen dieses kriminalsoziologischen Forschungsprogramms werden auch die Entwicklungstendenzen der modernen Wirtschaftskriminalität zu untersuchen sein.

In diesem Zusammenhang wird auch das Bundesministerium für Justiz die in der Bundesrepublik Deutschland auf diesem Gebiete bestehenden Vorhaben im Auge behalten. So werden Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und der Rechtsprechung an den Verhandlungen des 49. Deutschen Juristentages in Düsseldorf vom 19. bis 22. September 1972 teilnehmen, dessen strafrechtliche Abteilung dem Themenkreis "Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?" gewidmet sein wird.

25. August 1972
Der Bundesminister:

Brodka